



MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten
Linzer Straße 99 PLZ 3003
<https://www.gablitz.gv.at>

Tel.: +43 (0)2231 634 66 0
Fax: +43 (0)2231 634 66 139
Mail: gemeinde@gablitz.gv.at

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von

ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN und ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

**beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Gablitz
vom 15. Dezember 1972**

(geändert 18.05.1976, 02.02.1984, 03.04.1986, 12.02.1987, 03.12.1987,
09.06.1988, 14.05.1992, 03.12.1992, 13.05.1993, 17.02.1994,
28.09.1995, 27.02.1997, 07.12.2000, 07.06.2001, 16.06.2005, 22.03.2007, 09.12.2010,
30.06.2011, 07.12.2011, 03.12.2015, 21.09.2017, 30.11.2017,
05.12.2018, 11.12.2019, 30.09.2021, 01.12.2022; 30.11.2023)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung vom 30. November 2023 die Abfallwirtschaftsverordnung (Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben) vom 15. Dezember 1972, zuletzt geändert mit Beschluss vom 01. Dezember 2022, wie folgt abgeändert:

I. AUSSCHREIBUNG

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszusprechen.

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Abfallbehandlung

1. Die Eigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten von bebauten Grundstücken sind im Pflichtbereich verpflichtet, Müll (Restmüll, kompostierbare (biogene) Abfälle und Altstoffe) und Sperrmüll getrennt zu sammeln und nur durch Einrichtungen behandeln zu lassen, deren sich die Marktgemeinde Gablitz bedient, sofern nicht für bestimmte Abfallarten eine gesonderte Behandlung nach dem NÖ AWG vorgesehen ist, oder für Müll eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

2. Der eingesammelte Abfall gemäß § 3 NÖ AWG wird - sofern er nicht einer Verwertung zugeführt werden kann - auf genehmigte Mülldeponien gelagert.
3. Alle verwertbaren Fraktionen werden ordnungsgemäß verwertet.

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst: Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gablitz.

§ 3 Abfallbehandlungsarten

1. Im gesamten Pflichtbereich ist Abfall getrennt zu sammeln. Die Sammlung erfolgt nach verwertbaren Stoffen und nach nicht verwertbaren Stoffen und ist in die entsprechenden Behältnisse zu geben.
2. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls bis zu Abfuhr Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen mit einem Nutzinhalt von 120 lt., 240 lt., 770 lt. und 1100 lt.) zu verwenden. Die Farbe der Restmüllbehälter ist grauschwarz.
3. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des verwertbaren Abfalls wie nachfolgend angeführt:
 - (1) Biomüll wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne mit einem Inhalt von 120 und 240 lt. gesammelt, ausgenommen bei jenen Liegenschaften, deren Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ihre biogenen Abfälle selbst kompostieren. Die Deckelfarbe der Biotonne ist braun.
 - (2) Die Sammlung von Altpapier erfolgt mit Altpapiertonnen mit 120 lt. oder 240 lt. Inhalt. Die Tonnen werden für jede Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Deckelfarbe der Altpapiertonne ist rot. Kartonagen und Wellpappen werden gesondert im Sammelzentrum der Gemeinde gesammelt.
 - (3) Altglas (Hohlglas weiß bzw. Hohlglas bunt) wird in 750 lt.- oder 1500 lt.-Tonnen gesammelt. Die Behälter sind in Kleinsammelzentren in den jeweiligen Siedlungen aufgestellt.
 - (4) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung von Eisen, Eisenschrott und weiteren verwertbaren Stoffen durch Einbringung in den Wertstoffsammelplatz zu den jeweils verlautbarten wöchentlichen Öffnungszeiten (Bringsystem).
4. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls durch Einbringung in den Wertstoffsammelplatz zu den jeweils verlautbarten wöchentlichen Öffnungszeiten (Bring-system).
Eine Sperrmüllabholung erfolgt gemäß Voranmeldung und Terminvereinbarung jeden ersten Montag im Monat.

§ 4 Durchführung der Abfuhr

1. Dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke werden von der Marktgemeinde Gablitz die mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt. Für das Sammeln und Lagern des Mülls bis zu dessen Abfuhr werden Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung verwendet. Durch gewöhnliche Abnützung schadhaft gewordene Mülltonnen werden auf Kosten der Marktgemeinde Gablitz repariert, unbrauchbar gewordene Mülltonnen werden gegen brauchbare ausgetauscht. Die Reparatur bzw. der Austausch erfolgt durch die Marktgemeinde Gablitz.
2. Zusätzlich können zur Deckung eines fallweise auftretenden Mehrbedarfs Müllsäcke vom Gemeindeamt Gablitz bezogen werden.
3. Reparatur- und Austauschträge sind von den Grundstückseigentümern oder deren Stellvertretern binnen vierzehn Tagen nach Kenntnis des Schadens unter Angabe der wahrscheinlichen Ursache bei der Gemeindeverwaltung einzubringen.
4. Die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mülltonnen den Mietern, Pächtern oder Gebrauchsnehmern jederzeit zugänglich sind. Der Müll darf nur in den genannten Behältern gelagert und der Aufstellungsort darf nicht verunreinigt werden.
5. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Der Müll darf den Behältern nicht im heißen Zustand zugeführt werden. Das Abbrennen von Müll und das Einschlämmen oder Einstampfen des Mülls in den Müllbehältern ist verboten. Müllsäcke müssen im gebundenen Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
6. Die bereitgestellten Müllbehälter sind im Eigentum der Marktgemeinde Gablitz. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von bebauten Grundstücken haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer oder verfügungsberechtigte Benützer haben auch für eine Reinigung der Behälter zu sorgen.
7. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Abfall zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde Gablitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Die Marktgemeinde Gablitz ist darüber hinaus berechtigt, festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so werden zusätzliche Müllbehälter mittels Bescheid zuteilt.
8. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt dies erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
9. Jede zweckfremde Verwendung des Müllbehälters ist verboten.

§ 5 Aufstellungsort

1. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke haben für die Aufstellung der Müllbehälter auf ihrem Grundstück zu sorgen.
2. Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr an der Grundstücksgrenze, am Rand der Straße bzw. am vorgeschriebenen Stellplatz so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
3. Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Aufstellungsplätze und Transportwege für die Müllbehälter von Schnee und Eis, sowie von Verunreinigungen freigehalten werden.
4. Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten ehestens an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 6 Abfuhrplan

1. Bei allen im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücken erfolgt die Restmüllabfuhr 13 mal jährlich.
2. Die Sperrmüllabholung erfolgt gemäß Voranmeldung und Terminvereinbarung jeden ersten Montag im Monat.
3. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt jährlich 37 mal.
4. Die Entleerung der Papiertonnen und der Papiercontainer erfolgt 10 mal jährlich.
5. Die Entleerung der Glascontainer erfolgt ca. vierwöchig und nach Bedarf. Es erfolgen ca. 13 Abfahren.
6. Die Entleerung der Dosenbehälter erfolgt durch die ARGE V.
7. Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden rechtzeitig vor Jahresbeginn alljährlich in einem Abfuhrplan im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht ausschließlich aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil).
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3. Die Grundgebühr pro Entleerung beträgt:

3.1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Restmülltonne und Restmüllabfuhrtermin (beinhaltet Papiertonne mit 120 Liter oder 240 Liter und Biotonne bis zur Volumsgleichheit des Restmüllbehälters):

a) Restmüllbehälter	120 l	€ 11,29
b) Restmüllbehälter	240 l	€ 22,56
c) Restmüllbehälter	770 l	€ 72,81
d) Restmüllbehälter	1100 l	€ 104,24

Bei zusätzlichen Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):

Restmüllsack	60 l	€ 3,66
--------------	------	--------

3.2. Sind die zugeteilten Müllbehälter nach Punkt 3.1. nicht ausreichend, können weitere Bio- und Papiertonnen in Anspruch genommen werden.

Die Grundgebühr beträgt pro zusätzlicher Tonne und Abfuhrtermin für die

Biotonne	120 l	€ 2,04
Papiertonne	240 l	€ 4,37

4. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

5. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November jeden Jahres fällig. Die mit Bescheid festgestellten Beträge werden durch die Marktgemeinde Gablitz eingehoben. Sie sind auf das jeweilige Konto der Gemeinde zu entrichten.

2. Die Gebühr für Müllsäcke gemäß Abs.1 ist bei deren Übernahme durch Barzahlung zu entrichten.

§ 9 Bemessungsgrundlagen

1. Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

2. Für allfällig nötige Kontrollen oder Erhebungen ist dem zur Vollziehung des NÖ AWG berufenen Organ das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu gestatten (§ 31 NÖ AWG).

3. Die Bekanntgabe von Änderungen hat an die Gemeinde zu erfolgen.

§ 10 Übertretungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 des NÖ AWG, Landesgesetzblatt 8240-0 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 11 Auskunftspflicht

Der Bürgermeister ist berechtigt, die Einhaltung der Abfallwirtschaftsverordnung durch amtlich legitimierte Organe überwachen zu lassen. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer und Nutznießer verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen. Diese Angaben können durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung (Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben) tritt in der nunmehr abgeänderten Form, mit **01. JÄNNER 2024** in Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech